# Zur

# Lehre vom Reichsfiskus.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

**Wilhelm Lenzmann**
Referendar in Duisburg.

ACAD
HUM. ILVI.
BIBL.

**Borna-Leipzig**
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Meinen lieben Eltern

gewidmet!

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Erstes Kapitel. Rechtliche Natur des Reichsfiskus und seine Anerkennung in der Gesetzgebung . . . . . 1

Zweites Kapitel. Abgrenzung des Reichsfiskus von den Fisci der einzelnen Bundesstaaten . . . . . 12

Drittes Kapitel. Vertretung des Reichsfiskus . . . . . 25

Viertes Kapitel. Allgemeines über das Recht des Reichsfiskus. 38

Fünftes Kapitel. Speziell die Privilegien des Reichsfiskus . . 44

Sechstes Kapitel. Gerichtsstand des Reichsfiskus . . . . . 52

# Literaturverzeichnis.


**Böhlau,** Mecklenburgisches Landrecht. Bd. 3. Erste Abteilung. Weimar 1880.

**Fritze,** Zusammenstellung der Behörden, welche den preußischen Landes- und den deutschen Reichsfiskus im Prozesse zu vertreten befugt sind. Berlin 1891.

**Hänel,** Deutsches Staatsrecht. Bd. 1. Leipzig 1892.

**Laband,** Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 4. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

**Laband,** Das Finanzrecht des Deutschen Reiches. In Hirths Annalen Jahrgang 1873. Leipzig 1873.

**Laband,** Reichsfiskus. In Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1. Freiburg i. Br. 1890.

**Mayer, O.,** Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895.

**Meyer, G.,** Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl., bearbeitet von G. Anschütz. Leipzig 1905.

**Meyer, G.,** Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Leipzig 1883.

**Planck,** Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Berlin 1897.

**Reincke,** Betrachtung über Entstehung und Rechtsstellung des deutschen Reichsfiskus. In Gruchots Beiträgen Bd. 23. Berlin 1879.

**Rintelen,** Fiskus. Im Handwörterbuch für Staatswissenschaften Bd. 3. 2. Aufl. Jena 1900.

**v. Rönne,** Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. 3. 4. Aufl. Berlin 1896.

**v. Sarwey,** Die Konkursordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Berlin 1896.

**Seydel,** Das Deutsche Reich als Privatrechtssubjekt. In Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches deutsches Recht Bd. 7. Berlin 1874.

**Struckmann** und **Koch,** Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 6. Aufl. Berlin 1895.

**Walcker,** Die Frage der Steuerfreiheit des Reichseinkommens. In Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes Jahrgang 2. Berlin 1876.

**v. Weinrich,** Zur rechtlichen Stellung des deutschen Militärfiskus. In Gruchots Beiträgen Bd. 33. Berlin 1889.

**v. Wilmowski** und **Levi,** Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, nebst den Einführungsgesetzen. Berlin 1895.

Entscheidungen des königlichen Obertribunals. Bd. 70.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bde. 8, 11, 15, 20.

---

## Abkürzungen.

Böhlau = Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht. Bd. 3. 1. Abteilung. Weimar 1880.

Hänel = Hänel, Deutsches Staatsrecht. Bd. 1. Leipzig 1892.

Laband = Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 4. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

## Rechtliche Natur des Reichsfiskus und seine Anerkennung in der Gesetzgebung.

Die rechtliche Bedeutung des Begriffs „Fiskus“ ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gefaßt worden. Wie so viele andere Rechtsbegriffe geht er in seinem Ursprunge auf das römische Recht zurück. Hier tritt nämlich seit Beginn der Kaiserzeit dem aus der Republik herrührenden aerarium, dem Vermögen des populus, das Privatvermögen des Kaisers als „Fiscus Caesaris“ gegenüber. War das aerarium den Normen des Privatrechts entrückt gewesen, und war der auf das aerarium bezügliche Geschäftsverkehr nicht in privatrechtlichen, sondern öffentlich-verwaltungsrechtlichen Normen erfolgt, so unterlag der Fiskus, seiner Natur als Privatvermögen entsprechend, dem Privatrechte.[1]) Mit der Erstarkung der kaiserlichen Gewalt gewann auch der Fiscus Caesaris immer größere Bedeutung. Nach und nach nahm er alle früher dem aerarium zufließenden Staatseinkünfte für sich in Anspruch und verdrängte so bald als eine neue Staatskasse das alte aerarium völlig. Seinem ursprünglichen Wesen als Privatvermögen des Kaisers getreu, blieb der Fiskus auch nach dieser Entwicklung jedenfalls theoretisch dem Privatrecht unterstellt, wenn auch zahlreiche Privilegien ihn vor anderen Privatpersonen begünstigten, und war begrifflich als

[1]) vgl. Rintelen im Handwörterbuch für Staatswissenschaften Bd. 3 S. 1069.

selbständige juristische Person vom Begriffe des Staates getrennt zu halten. Heute hat sich demgegenüber gleichzeitig mit dem Gedanken des konstitutionellen Staates die Auffassung Bahn gebrochen: Der Fiskus ist der Staat selbst von einer bestimmten Seite aus betrachtet, nämlich der Staat als Träger von Vermögensrechten.

Über die juristische Natur des politischen Gebildes, das am 1. 7. 1867 als Norddeutscher Bund ins Leben getreten ist, sowie des vom 1. 1. 1871 ab datierenden Deutschen Reiches, hat anfangs in der Literatur lebhafter Streit geherrscht. Heute hat gegenüber der Vertragstheorie, die den Norddeutschen Bund als Wiederholung des alten deutschen Bundes von 1815, d. h. als völkerrechtlichen Staatenbund ansah, die sogen. Bundesstaatstheorie mit Bezug auf die genannten Gebilde bei fast allen bedeutenden Staatsrechtslehrern Anerkennung gefunden.

Nach ihr ist am 1. 7. 1877 bezw. am 1. 1. 1871 ein neuer, mit eigenen Hoheitsrechten ausgestatteter Staat entstanden. Darf das als zweifellos gelten, so ist damit auch die Antwort auf die Frage nach der Existenz eines von den Fisci der Einzelstaaten getrennten Reichsfiskus gegeben. Denn da, wie oben erwähnt, der Begriff Fiskus nichts anderes bezeichnet als den Staat selbst als Träger von Vermögensrechten, und da ferner die Fähigkeit, Subjekt vermögensrechtlicher Beziehungen zu sein, jedem Staate innewohnen muß, kann sie auch einem Bundesstaate wie dem Deutschen Reiche nicht fehlen. Aus diesen allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkten heraus ist also auf die Existenz des Reichsfiskus zu schließen. Diese von der hier gegebenen Beweisführung absehend, aus positiven Bestimmungen der Reichsverfassung folgern zu wollen, dürfte schwer halten. Namentlich

beweisen nichts die Bestimmungen RV. Art. 69—73 über die Reichsfinanzen, die von Reincke in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen und preuß. Rechts Bd. 23 S. 485, zum Beweise herangezogen werden, da diese ebensogut Sinn hätten, wenn das Reich (der Norddeutsche Bund) ein Staatenbund wäre, die von der Reichsverfassung (Art. 67) erwähnte Reichskasse der juristischen Persönlickeit entbehrte und mehr eine der Kasse einer Gesellschaft ähnliche Natur hätte. In der späteren Gesetzgebung ist dagegen die Existenz eines Reichsfiskus allmählich zur vollen Anerkennung gekommen. Von einem „Bundesfiskus" spricht schon das Gesetz vom 1. 6. 1870 über die Abgaben von der Flößerei § 2, von einem Militär- und Marinefiskus das Gesetz betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine (Militärpensionsgesetz) vom 27. 6. 1871 § 116. Im Gesetz betr. die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (Festungsrayongesetz) vom 21. 12. 1871 § 43 und im Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten § 151 vom 31. 3. 1873 endlich findet sich der Ausdruck „Reichsfiskus".[1])

Von der größten Bedeutung für die reichsgesetzliche Anerkennung der Existenz eines Reichsfiskus ist aber das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. 5. 1873.

Mit Gründung des Deutschen Reiches (und in entsprechender Weise schon vorher mit Gründung des Norddeutschen Bundes) waren auf dieses verschiedene früher einzelstaatliche Verwaltungszweige übergegangen. Die betreffenden Ver-

[1]) Dieselbe Anführung dieser Gesetze im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3 S. 1070 und bei Seydel in Zeitschr. für deutsche Gesetzgebung von Dr. J. Fr. Behr S. 228.

waltungsressorts wurden aber nicht mit neuen aus Reichsmitteln angeschafften Inventarienstücken ausgerüstet, vielmehr beließ man in den einzelnen Verwaltungen die alten früher im Gebrauche der Einzelstaaten stehenden Ausstattungen, ohne indes über deren privatrechtliches Schicksal ausdrückliche Bestimmungen zu treffen.

Das machte die juristische Konstruktion der Rechtsstellung des Reichs zu den in Frage stehenden Inventarienstücken schwierig. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die kurzerhand behaupteten: „Mit Übergang der Verwaltungen hätten die Einzelstaaten aufgehört, Eigentümer der betreffenden Inventarienstücke zu sein, und sei das Eigentum auf das Reich übergegangen.“[1]) Einer strengen juristischen Prüfung hält aber diese Auffassung nicht stand. Mit Recht macht Laband in Hirths Annalen Jahrg. 1873 S. 424 dagegen geltend: „So wie den Einzelstaaten alle politischen Hoheitsrechte in vollem Umfange verblieben sind, welche nicht durch ausdrückliche Anordnung der Reichsverfassung auf das Reich übertragen oder zugunsten der Reichsgewalt beschränkt worden sind, so ist auch davon auszugehen, daß der Vermögensbestand der Einzelstaaten durch die Gründung des Norddeutschen Bundes resp. Reiches nicht weiter verändert worden ist, als sich aus den Bestimmungen der Verfassung und der Natur der Sache ergibt.“ Die Natur der Sache erheischte aber vorderhand nur, daß dem Reiche ein sich im Rahmen des Verwaltungszwecks haltendes Verfügungsrecht zuerkannt wurde, da eine Übertragung der Verwaltung ohne Einräumung des zur Führung derselben unerläßlichen Verfügungsrechtes über

[1]) So der Abgeordnete Miquel in der Reichstagsverhandlung über das genannte Gesetz vom 25. 5. 1873.

den vorhandenen Verwaltungsapparat widersinnig gewesen wäre.[1]) Dagegen blieb es eine noch ungelöste Aufgabe für die spätere Gesetzgebung, die näheren Rechtsformen, unter denen allein die Verfügung des Reichs über den Verwaltungsapparat sicher erfolgen konnte, zu bestimmen.

Diese Aufgabe zu erfüllen, war das oben erwähnte Reichsgesetz vom 25. 5. 1873 bestimmt, welches in seinem § 1 lautete: „An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen steht das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Reiche zu."

Man hat im Reichstage bei der Beratung des zitierten Gesetzes behauptet, der Erlaß desselben liege außerhalb der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Reiches, da das Gesetz einen Enteignungsakt gegenüber den Einzelstaaten darstelle, und das Reich durch keine Bestimmung der Verfassung zu einer solchen Expropriation legitimiert sei.[2]) Das Gesetz enthält nun aber eine solche Expropriation gar nicht.

Schon vor Erlaß desselben war das zivilrechtliche Eigentum der Einzelstaaten an den in Betracht kommenden Inventarienstücken praktisch fast völlig belanglos, da das dem Reiche verwaltungsrechtlich nach der Verfassung zustehende Verfügungs- und Nutzungsrecht eine freie finanzielle Ausbeutung dieses Eigentums unmöglich machte. Für das bewegliche Inventar kam hinzu, daß schadhafte Stücke vielfach auf Reichskosten ausgebessert andere, wenn es der Verwaltungszweck notwendig machte, verändert wurden, was

[1]) Laband, Staatsrecht Bd. 4 S. 357.

[2]) vgl. besonders die Ausführungen des Abgeordneten Miquel, Stenogr. Ber. S. 372.

häufig den Fortbestand des einzelstaatlichen Eigentums auch theoretisch zweifelhaft gemacht haben mag. In vielen Fällen waren ferner alte im Eigentum der Einzelstaaten stehende Inventarstücke mit vom Reiche angeschafften und also in dessen Eigentum stehenden zu einem Komplex derart vereinigt, daß es mit der Zeit unmöglich wurde, die privatrechtliche Herkunft der einzelnen Gegenstände noch festzustellen. Zudem wurde der Erlös für unbrauchbar gewordene Gegenstände unter Einnahme in den Reichsetat gestellt. Das Reich gerierte sich also dem beweglichen Inventar gegenüber geradezu als Eigentümer, und es hat auch der Präsident des Bundeskanzleramts in der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 12. 3. 1870[1]) erklärt: „Was das bewegliche Eigentum anlange, so sei man von der Auffassung ausgegangen, daß das auf den Bund übergegangen sei.“ Wenn diese Auffassung auch theoretisch nicht zu billigen ist, praktisch hatte sie sich jedenfalls Geltung verschafft.

Etwas anders lagen die Verhältnisse bei den unbeweglichen Vermögensstücken. Hier war das Eigentumsrecht des Einzelstaates wenigstens nicht völlig illusorisch. So oft nämlich ein Grundstück für den Verwaltungszweck entbehrlich wurde, wurde es nicht, wie dies nach obigem bei den beweglichen Sachen der Fall war, vom Reiche finanziell verwertet, sondern fiel in das freie Finanzvermögen des betreffenden Einzelstaates zurück.

An dem hiernach tatsächlich herrschenden Zustand hat nun das zitierte Gesetz in keiner Weise etwas geändert Wenn durch dasselbe der Übergang des Eigentums an beweglichen Sachen auf das Reich ohne jeden Vorbehalt festgesetzt

---

[1]) Sten. Ber. S. 282.

wurde, so entsprach dies eben nur dem bereits gegebenen Zustande. Bezüglich der Grundstücke ist zwar das Eigentum auch auf das Reich übergegangen, den Einzelstaaten sind aber alle die Vorteile belassen, die sie auch früher wegen des entgegenstehenden verwaltungsrechtlichen Verfügungsrechtes des Reiches allein aus ihrem Eigentumsrechte ziehen konnten. So bestimmt § 3 des zit. Gesetzes: „Wenn aus einem in das Eigentum des Reiches übergegangenen Grundstücke, neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen, noch sonst Erträgnisse gezogen werden, so ist eine feste Geldrente, welche nach dem nachhaltigen Werte dieser Erträgnisse zu ermitteln ist, an denjenigen Bundesstaat abzuführen, von welchem das betreffende Grundstück an das Reich übergegangen ist.“ § 6 lautet: „Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht notwendig, so ist dasselbe demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reiches übergegangen war.“ Daraus ergibt sich, daß in der Absicht des Gesetzes nicht eine gesetzliche Expropriation lag, sondern daß es lediglich bezweckte, der Rechtsstellung des Reiches gegenüber dem Inventar der übernommenen Verwaltung eine authentische rechtliche Formulierung zu geben. Somit hat also das Reich durch das genannte Gesetz lediglich seiner eigenen Wirtschaftsführung eine rechtliche Formulierung gegeben, und diese im Wege der einfachen Gesetzgebung vorzunehmen, war es zweifellos kompetent.[1])

Seit so das Reich durch das genannte Gesetz als Eigentümer eines so gewaltigen Vermögens offiziell anerkannt war, sind Zweifel über die Existenz eines Reichsfiskus nicht mehr laut geworden.

[1]) Hänel S. 365.

Dem praktischen Bedürfnis entsprechend tritt der Fiskus in mehreren getrennt zu verwaltenden Abteilungen mit getrennten Vermögensmassen auf (stationes fisci);[1]) man spricht in diesem Sinne von einem „Postfiskus", „Marinefiskus" usw., Ausdrücke, die auch in die Gesetzgebung Eingang gefunden haben. So findet sich z. B. dieser Sprachgebrauch im Militärpensionsgesetz vom 27. 6. 1871 § 116. Indes handelt es sich dabei um mit Richtung auf die einzelnen Verwaltungszweige des Reiches gewählte Bezeichnungen für ein und denselben einheitlichen Reichsfiskus. Wie das Reich als Subjekt von Hoheitsrechten eine einheitliche staatsrechtliche Persönlichkeit bildet, trotz der getrennten Ausübung der Hoheitsrechte in den einzelnen Ressorts, so ist es auch als Subjekt seiner Vermögensrechte eine einzige vermögensrechtliche Persönlichkeit.[2])

Eigentliche Rechtsbeziehungen können danach zwischen den stationes fisci nicht bestehen, da es unmöglich ist, daß eine Person zu sich selbst in Rechtsbeziehungen tritt; und das würde ja der Fall sein, wenn z. B. der Reichsfiskus unter dem Namen Postfiskus sich selbst unter einem seiner anderen Namen, etwa als Marinefiskus, im Rechtssinne etwas schulden könnte. Das trotz alledem den Anforderungen einer geordneten Führung der Finanzen entsprechend zwischen den einzelnen Ressorts bestehende Soll und Haben hat daher lediglich rechnerische Bedeutung. Nur nach einer Richtung hin wird die Unterscheidung zwischen den einzelnen Ressorts auch rechtlich aktuell, nämlich mit Rücksicht auf den im BGB. § 395 enthaltenen Rechtssatz, daß mit einer Forderung

---

[1]) Laband IV S. 333.

[2]) Laband S. 333.

gegen das Reich nur aufgerechnet werden kann, „wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist".

Lediglich die Bedeutung von stationes fisci haben auch solche Fonds des Reichs, die, wie etwa der Reichskriegsschatz oder der Invalidenfonds, ihrer Verwaltung nach aus dem übrigen Vermögen des Reichs ausgeschieden sind. Wenngleich im Interesse ihrer Erhaltung für den Zweck, dem sie bestimmt sind, jede aus diesem Zwecke herausfallende Verwendung dieser Fonds vom Gesetze verboten ist, sind sie doch nicht als selbständige Stiftungen zu betrachten. „Sie sind im Grunde nur Etatspositionen, deren Verwendung durch eine abgesonderte Verwaltung mit einer besonders festen Garantie umgeben ist." [1])

Wohl zu unterscheiden vom Reichsfiskus ist dagegen die Reichsbank. Das bedarf besonderer Erwähnung, weil dieses Institut, nach § 12 des Bankgesetzes unter Aufsicht und Leitung des Reiches gestellt, bezüglich seiner Verwaltung vielfach mit den Verwaltungseinrichtungen des Reiches verquickt und den Zwecken des Reiches nach vielen Richtungen hin zu dienen bestimmt ist. Dies könnte zu der Annahme führen, als handele es sich auch hier um eine statio fisci. Indes bestimmt derselbe § 12 des erwähnten Gesetzes ausdrücklich, daß die Reichsbank die Eigenschaft einer selbständigen juristischen Person habe, also vermögensrechtlich vom Reichsfiskus zu trennen ist.

Die Eigenschaft einer besonderen juristischen Persönlichkeit ist ferner den vom Reiche zu verwaltenden Stiftungen, wie der durch Reichsgesetz vom 20. 6. 1872 geschaffenen Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen

[1]) Böhlau S. 10.

Reichspostverwaltung, der auf Reichsgesetz vom 31. 5. 1877 beruhenden Generalstabsstiftung und anderen beigelegt worden.

Ein vom Reichsfiskus zu trennendes Vermögenssubjekt bildet auch der Fiskus von Elsaß-Lothringen.[1]) Dies folgt indes nicht etwa daraus, daß Elsaß-Lothringen als Einzelstaat, wie es Preußen oder Bayern ist, anzusehen sei. Selbst seitdem durch die Reichsgesetze vom 2. 5. 1877 und vom 4. 7. 1879 die gemeingültige Kompetenz des Reiches auch für Elsaß-Lothringen auf den Umfang beschränkt wurde, der ihr im ganzen Gebiete des Reiches eingeräumt wird, und für Gesetzgebung und Verwaltung in elsaß-lothringschen Landesangelegenheiten eine besondere Verwaltungsorganisation geschaffen worden ist, nimmt Elsaß-Lothringen dem Reiche gegenüber eine andere rechtliche Stellung ein wie die Bundesstaaten. Es ist nicht Mitträger der Souveränität, sondern als „Reichsland" ein Verwaltungsbezirk des Reiches. Die Organe der Landesverwaltung sind als Organe des Reiches anzusehen. Dem Kaiser als solchem, d. h. als Organ des Reiches, steht die Ausübung der landesherrlichen Rechte zu. Der Statthalter von Elsaß-Lothringen ist in seiner doppelten Stellung erstens Vertreter des Kaisers in der Ausübung der landesherrlichen Befugnisse und zweitens Reichsminister für Elsaß-Lothringen.[2]) Nur soweit die Finanzwirtschaft in Frage kommt, nimmt das Reichsland ganz die Stellung eines Bundesstaates ein. Die Rechtsstellung des Reichsfiskus ist in Elsaß-Lothringen ganz die nämliche wie in jedem Bundesstaate. Seine Rechte an den den Reichsverwaltungen gewidmeten Gegenständen gründen sich hier wie im ganzen übrigen Reiche auf dieselben gemeingültigen Gesetze, seine Einnahmequellen sind

[1]) So Laband Bd. 4 S. 334 u. a. gegen Hänel S. 833/34.

[2]) Hänel S. 831.

hier dieselben wie in den Bundesstaaten (abweichend von den entsprechenden Verhältnissen in den Bundesstaaten sind nur die Eisenbahnen Elsaß-Lothringens Eigentum des Reichs). Soweit sich ferner die Finanzwirtschaft im Reichslande auf die Verwaltung der elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten bezieht, ist sie vom Reichfiskus in derselben Weise getrennt, wie die der Bundesstaaten, und zwar hat diese Trennung nicht nur, wie bei den stationes fisci, rechnerische, sondern auch rechtliche Bedeutung. Es gibt Landesvermögen und Landesschulden, und wenn es auch Organe des Reichs sind, die kraft der Kompetenz des letzteren für Elsaß-Lothringen Verträge abschließen, so tun sie dies doch im Namen von Elsaß-Lothringen, und der Abschluß der Verträge hat vermögensrechtlich die Wirkung, daß der Fiskus der Reichslande, nicht das Reich Gläubiger oder Schuldner wird.

Eine eigentümliche Stellung nimmt seit dem Gesetze vom 30. 3. 1892 die Finanzwirtschaft der Schutzgebiete ein. Ähnlich wie die Verwaltung von Elsaß-Lothringen ist auch die Verwaltung der Schutzgebiete ein Teil der Verwaltungstätigkeit des Reichs. Soweit das Reich aber vermögensrechtliche Verträge bei der Verwaltung der Schutzgebiete abschließt, handelt es im Gegensatz zu dem gleichen Falle bei Elsaß-Lothringen im eigenen Namen, nicht im Namen der Schutzgebiete. Diese haben keine juristische Persönlichkeit. Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete sind Einnahmen und Ausgaben des Reichs. Für die aus der Verwaltung der Schutzgebiete sich ergebenden Schulden haftet aber der Reichsfiskus nicht unbeschränkt, sondern nur mit dem Vermögen des betr. Schutzgebietes (§ 5 des gen. Ges.).

## Abgrenzung des Reichsfiskus von den Fisci der Einzelstaaten.

Die in der Natur des Bundesstaates liegende eigentümliche Teilung der Staatsgewalt zwischen Reich und Einzelstaat spiegelt sich auch in dem Verhältnis des Reichsfiskus zu den einzelnen Landesfisci wieder und macht eine Abgrenzung der beiden Kompetenzen nötig. Den leitenden Gesichtspunkt muß dabei der aus der Natur der Sache folgende Rechtssatz bilden, daß mit den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen innerhalb eines Ressorts auch die Rechte und Verpflichtungen bezüglich aller sich aus der betr. Verwaltung ergebenden Vermögensbeziehungen verbunden ist. Danach sind die Einzelstaaten Subjekte der Vermögensbeziehungen innerhalb aller der Ressorts, deren Verwaltung ihnen bei Gründung des Reiches (Norddeutschen Bundes) verblieben ist, das Reich dagegen ist Subjekt aller der Rechte und Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften, die Reichsorgane innerhalb der Reichsverwaltungen vorgenommen haben. Diesem einfachen Grundsatz gegenüber bedarf die Frage besonderer Untersuchung mit Bezug auf solche Ressorts, deren Verwaltung den Einzelstaaten vorbehalten ist, während die pekuniären Resultate dem Reiche zufließen. Ob die bei solchen Verwaltungen sich ergebenden vermögensrechtlichen Beziehungen das Reich oder die Einzelstaaten zum Subjekt haben, richtet sich danach, ob der betr. Einzelstaat als Vertreter des Reiches, das heißt im Namen desselben handelt, oder aber im eigenen Namen und nur für Rechnung des Reichs. Im ersteren Falle ist der Reichsfiskus der Träger der sich ergebenden Rechte und Pflichten, im letzteren Falle ergeben sich in ganz analoger Weise, wie

beim zivilrechtlichen Mandat, zweierlei Vermögensbeziehungen Dem Dritten, mit dem Rechtsbeziehungen angeknüpft sind, gegenüber ist formell der Fiskus des Einzelstaates berechtigt und verpflichtet. Materiell ist dagegen der Einzelstaat dem Reiche gegenüber verpflichtet, die formell ihm zustehenden pekuniären Resultate der Verwaltungstätigkeit auf das Reich zu übertragen.[1])

Aus den eben entwickelten Rechtsgrundsätzen ergeben sich nun folgende Schlußfolgerungen: Den Reichsfiskus gehen zunächst alle vermögensrechtlichen Beziehungen an, die sich in Verbindung mit der Verwaltung des aktiven und passiven Reichsvermögens ergeben, da es sich hier um einen den Einzelstaaten völlig entzogenen und vom Reiche unmittelbar geführten Verwaltungszweig handelt. Dahin gehört namentlich auch die Verwaltung der vom Reiche angekauften und in unmittelbare Reichsverwaltung übernommenen elsaß-lothringischen Eisenbahnen (in den deutschen Einzelstaaten gibt es keine Reichseisenbahnen), sowie der Betrieb der sog. Wilhelm-Eisenbahn, die auf Grund des Staatsvertrags zwischen dem Reiche und Luxemburg vom 11. 6. 1872 vom Reich verwaltet wird. Dasselbe gilt von denjenigen Linien, deren Verwaltung das Reich für bestimmte Kommunen oder Aktiengesellschaften führt.

Zweifellos zum Reichsfiskus zählen ferner die vermögensrechtlichen Verhältnisse innerhalb der Marineverwaltung, der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und anderer reinen Reichsverwaltungen.

Auch der Postfiskus ist Reichsfiskus, da nach RV. Art. 48 „das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrs-

[1]) Laband, Staatsr. Bd. 4 S. 334/35.

anstalten eingerichtet und verwaltet werden", dieser Verwaltungszweig also in die unmittelbare Verwaltung des Reiches übernommen ist. Nur der Postfiskus in Bayern und Württemberg macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme. Laut Art. 52 der RV. finden die Bestimmungen der Art. 48—51 auf die Postverwaltungen dieser Staaten keine Anwendung. Das Reich hat sich hier nur in einem bestimmten Umfange die Gesetzgebung vorbehalten, die Verwaltung ist dagegen den genannten Staaten verblieben. Dementsprechend haben auch Bayern und Württemberg keinen Teil an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens (RV. Art. 52 Abs. 4).

Anders ist bezüglich des Zoll- und Steuerfiskus zu entscheiden, der allgemein als Landesfiskus angesehen wird. Allerdings hat seit Schaffung des Deutschen Reiches (Norddeutschen Bundes) die rechtliche Natur der deutschen Zollgemeinschaft eine erhebliche Wandlung insofern erfahren, als nach RV. Art. 33 „Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze, bildet". Die Zollgemeinschaft ist danach eine auf der Verfassung beruhende Institution geworden. Die Erhebung der Zölle erfolgt nicht mehr, wie früher, auf Grund übereinstimmender Landesgesetze, die die einzelnen Staaten in Erfüllung entsprechender völkerrechtlichen Verträge erlassen haben, sondern auf Grund von Reichsgesetzen. Dem Reiche steht auch die ausschließliche Gesetzgebung bezüglich des Zoll- und ebenso des Steuerwesens zu.[1]) Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ist aber jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, überlassen geblieben, und zwar

[1]) RV. Art. 4 Abs. 2 und Art. 35.

nehmen die Einzelstaaten diese Erhebung und Verwaltung kraft eigenen Rechtes und in eigenem Namen, nicht in Ausübung eines Hoheitsrechtes des Reichs und in dessen Namen vor. Wenn daher auch der einzelne Bundesstaat dem Reiche gegenüber verpflichtet ist, den Ertrag der Zölle und der in Art. 35 der RV. bezeichneten Abgaben — letztere soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen — nach Abzug der in Art. 38 Abs. 2 der RV. aufgeführten Beträge an die Reichskasse abzuliefern, so erscheint doch dem einzelnen Zoll- und Steuerpflichtigen gegenüber er allein als zur Erhebung der Abgaben berechtigt, und deswegen ist auch die Frage, ob die in Zoll- und Steuerangelegenheiten sich ergebenden Vermögensbeziehungen den Reichsfiskus oder die einzelnen Landesfisci angehen, trotz der großen Bedeutung, die der Kompetenz des Reiches auch auf diesem Gebiete zukommt, in letzterem Sinne zu entscheiden. Der Fiskus der Einzelstaaten, nicht der Reichsfiskus ist also z. B. auch der Träger der Rückerstattungsverbindlichkeiten, die sich etwa aus einer ungerechtfertigten Erhebung von Zöllen oder Steuern Dritten gegenüber ergeben sollten.[1])

Besonders schwierig zu beantworten und sehr bestritten ist die Frage, welche rechtliche Stelle der Militärfiskus in der Reichsverfassung einnimmt. Bei Gründung des Reiches (bezw. Norddeutschen Bundes) war die Regelung der künftigen rechtlichen Stellung der Heere der Einzelstaaten gegenüber dem Reiche wegen der hervorragenden Bedeutung, die das Heer in jedem Staate hat, eine besonders wichtige Aufgabe. Das Problem war deswegen auch äußerst schwierig zu lösen, weil es auf der einen Seite als dringend wünschens-

[1]) Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 5 S. 41 ff., Bd. 11 S. 75, 93, 96 ff.

wert erscheinen mußte, im Interesse der einheitlichen Führung und der durch diese bedingten Schlagfertigkeit der deutschen bewaffneten Macht, die militärischen Gewalten möglichst in Organen des Reiches, und das hauptsächlich in Betracht kommende Organ war natürlich der Kaiser, zu konzentrieren, weil es auf der anderen Seite aber weder praktisch noch politisch schien, die deutschen Fürsten ihrer Militärhoheit, eines der wichtigsten Teile ihrer Hoheitsrechte überhaupt, gänzlich zu berauben. So findet sich denn auch in der Reichsverfassung eine höchst komplizierte Verteilung der Kompetenzen hinsichtlich des Heerwesens zwischen dem Reich und den Einzelstaaten.

Nach RV. Art. 4 Nr. 14 unterliegen zunächst sämtliche Angelegenheiten des Militärwesens des Reiches der Beaufsichtigung seitens des letzteren und der ausschließlichen Gesetzgebung desselben. Im übrigen finden sich die einschlägigen Bestimmungen im Abschn. 11 der RV. Den leitenden Grundsatz enthält Art. 63, der im Abs. 1 bestimmt: „Die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.“ Mit diesem Satze ist ein gewaltiger Schritt in der Richtung einer vollständigen Vereinheitlichung der gesamten deutschen Heeresmacht getan, und dieselbe Richtung verfolgen, das Grundprinzip erläuternd und spezialisierend, die in den folgenden Absätzen des Art. 63 und im Art. 64 getroffenen Bestimmungen. Demgegenüber sind aber auch den einzelnen Bundesstaaten wichtige Militärhoheitsrechte verblieben, wenn sie auch an Bedeutung hinter den Befugnissen des Reiches zurückstehen müssen.

Eine infolgedessen bei der großen Anzahl der deutschen Bundesstaaten drohende Zersplitterung der auf dem Gebiete

des Militärwesens bestehenden Befugnisse ist indes dadurch verhütet worden, daß sämtliche Staaten mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen die ihnen von der Verfassung vorbehaltenen Militärhoheitsrrechte durch Militärkonventionen auf Preußen übertragen haben, so daß es tatsächlich nur vier Kontingente gibt, Preußen, Bayern, Württemberg und Sachsen.

Abgesehen nun von der Besonderheit, die sich für Preußen dadurch ergibt, daß der preußische König zugleich deutscher Kaiser ist und somit landesherrliche Befugnisse und Befugnisse des Reiches, soweit diese vom Kaiser ausgeübt werden, in einer Hand vereinigt, nimmt unter den genannten Kontingenten Bayern eine Sonderstellung ein. Für Bayern kommen nämlich die im Abschn. 11 der RV. enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. 11. 1870 [1]) unter III § 5 zur Anwendung.[2]) Danach „bildet das bayerische Heer einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Heeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern".[3]) Erst im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen der Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.[4]) Im Frieden kann demnach mit Bezug auf Bayern von einer Teilung der Militärhoheitsrechte zwischen Reich und Bundesstaat nicht die Rede sein, und daher die zur Erörterung stehende Frage nach der rechtlichen Natur des Militärfiskus für Bayern nur in dem Sinne beantwortet werden, daß der bayerische, nicht der Reichsfiskus Militär-

[1]) Bundesgesetzblatt 1871 S. 9.

[2]) RV. Schlußbest. zum Abschn. 11.

[3]) III § 5 Nr. 3 Abs. 1.

[4]) a. a. O. III § 5 Nr. 9.

fiskus ist. Freilich trägt materiell das Reich die Kosten, aber der für die Unterhaltung des bayerischen Kontingents erforderliche Geldbetrag wird im Bundesbudget in einer Summe ausgeworfen, die Verwendung dieser Mittel für das bayerische Heer ist wie die gesamte übrige Verwaltungstätigkeit auf militärischem Gebiete allein Sache des bayerischen Staates, der dabei Dritten gegenüber im eigenen Namen auftritt und daher auch Subjekt der entstehenden Rechtsbeziehungen wird.

Die oben erwähnte Teilung der Militärhoheitsrechte kommt demnach nur in Betracht für das Verhältnis der Staaten Preußen, Württemberg und Sachsen zum Reiche, und nur für diese Staaten bleibt die Frage offen, ob der Militärfiskus als Landes- oder als Reichsfiskus anzusehen ist.

Neben zahlreichen Militärhoheitsrechten von größerer oder geringerer Bedeutung, die aber alle für die Frage nach der rechtlichen Natur des Militärfiskus nicht entscheidend ins Gewicht fallen, ist den genannten Staaten nach der Lehre Labands, zu der sich auch die meisten anderen Staatsrechtslehrer bekennen, die Militär verwaltung verblieben.

Freilich ist diese Auffassung nicht unbestritten und auch wohl nur mit gewissen Einschränkungen richtig. So liegt zunächst eine nicht unerhebliche Beschränkung der Verwaltungsbefugnisse der gedachten Staaten zugunsten der Kompetenz des Reiches in der dem Kaiser laut Art. 65 der RV. zustehenden Rechte, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, zweifellos eine Maßnahme der Militärverwaltung, auch wenn man diesen Begriff so eng wie möglich auslegt.

Weit bedeutsamer aber als diese vereinzelte Bestimmung, greift das Grundprinzip der Art. 63 in das Recht der Einzel-

staaten auf militärische Selbstverwaltung ein, da es äußerst schwierig ist, eine klare Grenze zwischen den Begriffen Militärverwaltung und militärischer Befehlshabung zu ziehen, beide Begriffe vielmehr häufig ineinander überfließen. Für die Frage, wie weit das dem Kaiser nach Art. 63 zustehende Recht reicht, muß der Begriff Heer und Befehl, so wie er sich in der preuß. Gesetzgebung findet, maßgebend sein, da diese letztere in Gemäßheit des Art. 61 der RV. für das ganze Reich eingeführt worden ist.[1]) In der preuß. Gesetzgebung, als der Gesetzgebung eines Einheitsstaates, für die eine scharfe Trennung der in ein und derselben Hand vereinigten militärischen Befehlshabung und Verwaltung unnötig war, sind aber die genannten Gewalten naturgemäß besonders eng miteinander verquickt und ineinander übergehend.

Von dieser Überlegung ausgehend, sucht nun Hänel in längerer Erörterung darzulegen, daß die „Stellung des Kaisers auf der einen Seite und die Stellung der Kontigente und die Rechte der Landesherren auf der anderen Seite im Bereiche der Militärverwaltung keine anderen, sondern genau dieselben seien, wie im Bereiche der militärischen Kommandos“,[2]) und kommt endlich zu dem überraschenden Resultat, „die gesamte Militärverwaltung in vollem Wortsinne sei eigene und unmittelbare Verwaltung des Reiches“.[3]) Diese Behauptung muß doch wohl mit Laband als viel zu weitgehend bezeichnet werden.[4]) Widerspricht ihr doch aufs krasseste die Tatsache, daß die militärische Verwaltung (abgesehen wiederum von der ganz selbständigen Bayerns) von den Kriegsministern von

---

[1]) Verordn. vom 7. 11. 1867, Bundesgesetzblatt S. 125.

[2]) Hänel S. 519.

[3]) Hänel, Staatsrecht Bd. 1 S. 531.

[4]) Laband S. 6 Anm.

Preußen, Württemberg und Sachsen geführt wird, „von denen die beiden letzteren (bei dem preuß. Kriegsminister treten die folgenden Momente weniger hervor, weil sein König zugleich der deutsche Kaiser ist) von ihrem Könige ernannt und entsetzt werden, die niemals Vortrag beim Kaiser haben, die niemals eine kaiserliche Anordnung kontrasignieren, die niemals an den Verhandlungen des Reichstages teilzunehmen befugt sind, wenn sie nicht Bundestagsbevollmächtigter sind",[1]) und die deshalb auch unmöglich als Organe einer Reichsverwaltung, sondern nur als Organe einer Landesverwaltung des betreffenden Staats, dem Landesherrn und dem Landtage verantwortlich, aufgefaßt werden können.[2])

Für die Entscheidung der Frage nach der rechtlichen Natur des Militärfiskus bietet sich somit eine ähnliche Grundlage wie bei derselben Frage bezüglich des Zoll- und Steuerfiskus: Die militärische Verwaltung ist Landesverwaltung, die finanzielle Seite des Heerwesens geht jedoch materiell die Reichskasse, nicht die betreffende Landeskasse an.[3])

Dies rechtfertigt aber noch nicht, die Frage nach der rechtlichen Stellung des Militärfiskus nun auch ohne weiteres in demselben Sinne wie beim Zoll- und Steuerfiskus zu beantworten. Die rechtliche Behandlung, die dem Zoll- und Steuerwesen einerseits, dem Militärwesen andererseits in der Reichsverfassung zuteil wird, ist doch eine äußerst verschiedene. Der den Bestimmungen über das Militärwesen zugrunde liegende Gedanke, in möglichst großem Umfange eine Vereinheitlichung der deutschen Heeresmächte zu schaffen, macht, wie oben gezeigt, seinen Einfluß auch in der den Einzel-

[1]) Laband, Staatsrecht 63 Anm. 1.

[2]) Entsch. d. RG. Bd. 20 S. 150.

[3]) RV. Art. 58.

staaten verbliebenen militärischen Verwaltung geltend, und nicht zum wenigsten zeigt gerade die finanzielle Seite der letzteren die Tendenz, die Kompetenz des Reiches zu der allein herrschenden zu machen.

In scharfem Gegensatze zum Zoll- und Steuerwesen, dessen Kosten jeder Einzelstaat selbst trägt, um dann den Nettobetrag der Einkünfte in geschlossener Summe an das Reich abzuführen, werden Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig getragen. Nach Art. 62 Abs. 3 wird die Verausgabung der für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen erforderlichen Summe durch das Etatsgesetz festgestellt. Einzeln und spezialisiert erscheinen die einschlägigen Posten im Etat des Reiches und bilden einen Hauptteil desselben. Endlich fallen nach Art. 67 Ersparnisse an dem Militäretat unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Besonders charakteristisch ist die Veränderung in der Fassung, die letztere aus den „Grundzügen einer neuen Bundesverfassung vom 10. 6. 1866 Art. 9“ entnommenen Bestimmung in der Reichsverfassung zeigt. Der Art. 9 der Grundzüge lautete: „Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht. Ersparnisse an dem Militärbudget, mögen sie an den Gesamtausgaben oder an denen für die einzelnen Kontingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem gemeinsamen Bundeskriegsschatze zu.“ In dieser Fassung geht die Bestimmung ohne Zweifel davon aus, daß die Einzelstaaten Dritten gegenüber an sich die Subjekte der Vermögens-

beziehungen auf dem Gebiete des Militärwesens sein sollen und nur im Innenverhältnis zwischen den Bundesstaaten eine ausgleichende Abrechnung stattzufinden habe. Aber gerade die Worte, die diese Auffassung zum Ausdruck bringen, sind in Art. 67 der RV. weggelassen. Der erste Satz bleibt ganz fort. Im zweiten Satze fehlt die Unterscheidung zwischen den Gesamtausgaben und denen der einzelnen Kontingente, und ist nicht mehr die Rede von einer Regierung, welche Ausgaben macht. Dies legt doch, wenn man zugleich die erwähnten anderen hierher gehörigen Bestimmungen der Reichsverfassung, die alle offensichtlich auf die Konstituierung der alleinigen Kompetenz des Reiches abzielen, im Auge behält, die Vermutung nahe, daß die Kürzung des Art. 9 der Grundzüge vorgenommen wurde, um die diesen Grundzügen zugrunde liegende Idee von der rechtlichen Natur des Militärfiskus nicht mit in die Reichsverfassung zu übernehmen.

Muß so auch als die nächstliegende die Auffassung bezeichnet werden, daß schon der Reichsverfassung, so wie sie überhaupt die Tendenz der Vereinheitlichung der deutschen bewaffneten Macht zeigt, der Gedanke zugrunde lag, das Reich solle fürderhin auch einheitliches Vermögenssubjekt in Militärsachen sein, die Militärverwaltung auf finanziellem Gebiete von den Einzelstaaten also nicht in deren eigenem Namen, sondern im Namen des Reichs erfolgen, so muß man ihren Gegnern doch zugeben, daß ihre Richtigkeit nicht mit absoluter Sicherheit aus der Reichsverfassung hervorgeht. Man hat das Gefühl, als habe man sich auf allen Seiten gescheut, diesen Gedanken von vornherein unzweideutig zum Ausdruck zu bringen.

Auch die Fassungen der nächsten Gesetze oder Verträge machen diesen Eindruck. So bringt denn der Wortlaut

der Militärkonventionen, die Preußen in den ersten Jahren des Reichs mit den meisten deutschen Einzelstaaten geschlossen hat,[1]) auch keine größere Klarheit in die Frage. Wenn es z. B. in der hessischen Militärkonvention von 1871 im Art. 16 heißt: „Die nach dem Militäretat zur Unterhaltung des hessischen Kontingents bestimmten Beträge werden der königl. preuß. Militärverwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämtliche Bedürfnisse des hessischen Kontingents zu bestreiten", und namentlich wenn nach Art. 21 „die preuß. Militärverwaltung in laufende Lieferungs- und Mietverträge eintritt", so scheint dem doch, wie Laband, Staatrecht Bd. 4 S. 337 auch behauptet, die Auffassung zugrunde zu liegen, als werde durch die Militärverwaltung in erster Linie der preuß. Staat, und nicht das Reich verpflichtet. Etwas anders dürfte die Sache schon bei den beiden mecklenburgischen Militärkonventionen liegen, in deren Wortlaut Laband eine noch deutlichere Bestätigung seiner Auffassung sieht. Im Art. 1 derselben heißt es im zweiten Absatze: „— Demgemäß werden sämtliche Ausgaben, welche bisher aus den dem großherzogl. Kontingente überwiesenen Mitteln des Reichsmilitäretats bestritten worden sind, namentlich auch die Pensionen, ständigen Unterstützungen usw. vom genannten Tage ab von der preuß. Militärverwaltung übernommen." Danach macht „vom genannten Tage ab" die preuß. Militärverwaltung aus Mitteln des Reichs die Ausgaben, die bisher die großherzogl. Regierung gemacht hatte, und dementsprechend fließen die nötigen Mittel aus der Reichskasse, wie früher in die unter großherzogl. Verwaltung stehenden Kassen, so jetzt in preuß.

---

[1]) vgl. oben S. 17.

Kassen. Man darf doch sagen, daß hier von neuem der Gedanke, wenn auch wiederum nur zaghaft, zum Vorschein kommt, daß als der eigentliche Träger der Verbindlichkeiten das Reich anzusehen ist, und der Einzelstaat nur den zwischen dem ersteren und dem Dritten stehenden Mittler macht. Auch das Militärpensionsgesetz vom 27. 6. 1871 dürfte Laband zu Unrecht für seine Auffassung ins Feld führen. Der § 116 dieses Gesetzes lautet: „In Ermanglung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium vertreten, und die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.“ Schon der Umstand, daß hier der Militärfiskus mit dem Marinefiskus (der unzweifelhaft Reichsfiskus ist) in einem Zusammenhange genannt wird, deutet darauf hin, daß er als Reichsfiskus gedacht ist.[1]) Es wäre ferner für den Fall, daß der Militärfiskus Landesfiskus geblieben wäre, äußerst überraschend, wenn seine Vertretung reichsrechtlich geregelt würde. Und so behauptet Hänel a. a. O. S. 513 offenbar mit vollem Rechte, daß sich der Reichsfiskus mit diesem Gesetze in bezug auf seine Vertretung dem Landesrechte unterwerfe.[2])

Ganz zweifellos aber ist die Auffassung des Militärfiskus als Reichsfiskus, auch nach der Meinung derer, die die Existenz eines Reichsmilitärfikus auf Grund der Reichsverfassung leugnen, durch das Reichsgesetz vom 25. 5. 1873 zum Siege gelangt. Durch dieses Gesetz wurde, wie schon oben S. 3ff. erwähnt, bestimmt, daß „an allen dem dienstlichen Gebrauche einer ver-

[1]) Seydel, Zeitschr. f. Rechtspflege Bd. 7 1874 S. 228.

[2]) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 338 Anm. 3 zieht genau den entgegengesetzten Schluß aus dem zitierten Gesetze.

fassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung (also auch den sämtlichen Militärverwaltungen mit Ausnahme Bayerns) gewidmeten Gegenständen das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden hatten, dem Reiche zustehe". Dadurch wurde es schlechterdings unmöglich, an der Auffassung, der Militärfiskus sei Landesfiskus, festzuhalten, denn das würde zu der unsinnigen Konsequenz geführt haben, daß als Träger aller sich aus der Militärverwaltung ergebenden obligatorischen Rechte und Pflichten der Landesfiskus, und als Subjekt aller dinglichen Beziehungen der Reichsfiskus anzusehen sei.

Auch in der Rechtsprechung ist seit dem Jahre 1873 die Auffassung, daß der Militärfiskus Reichsfiskus sei, klar zum Durchbruch gekommen und vielen Entscheidungen des Reichsgerichts zugrunde gelegt worden.

## Vertretung des Reichsfiskus.

Wie jede juristische Person nur durch Vermittlung natürlicher Personen in das Geschäftsleben eintreten kann, so bedarf auch der Fiskus solcher Organe, um zur Außenwelt Rechtsbeziehungen anknüpfen zu können. Das höchste Willensorgan des Staates, der Souverän, ist naturgemäß auch der geborene Vertreter des Staates als Fiskus. Indes wie im modernen Staate die technische Staatsverwaltung nicht unmittelbar vom Souverän selbst, sondern von den ihm untergeordneten Behörden geführt wird, ist diesen letzteren auch eine dem Umfange ihrer Kompetenz auf verwaltungstechnischem Gebiete entsprechende Rechtsmacht, den Staat als Fiskus zu vertreten, übertragen, eine notwendige Folge der praktisch sich ergebenden Unmöglichkeit, die Ver-

waltung der finanziellen Seite eines Zweiges der Staatsverwaltung von der technischen zu trennen.

So sind auch in der Behördenorganisation der technischen Reichsverwaltung die Organe zu finden, durch die der Reichsfiskus lebendig wird.

Für die Handhabung der der Reichsverwaltung zukommenden Vertretungsmacht ist der Reichskanzler dem Bundesrate und Reichstage gegenüber im Sinne des Art. 72 der RV. verantwortlich. Dadurch wird aber die Gültigkeit der angeknüpften Rechtsbeziehungen Dritten gegenüber nicht berührt. Dagegen kann sehr wohl die Gültigkeit einzelner bestimmter Arten von Verwaltungsakten von der Erfüllung besonderer gesetzlicher Erfordernisse abhängig gemacht werden. So kann z. B. die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs[1]) nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen, nach § 15 des Gesetzes vom 23. 5. 1873 soll die Verwendung etwa entbehrlich werdender Aktivbestände durch Reichsgesetz erfolgen usw.

Welche Behörde im Einzelfalle als zur Vertretung des Reichsfiskus befugt zu erachten ist, ist recht schwierig zu beantworten und zum Teil auch sehr streitig.

Namentlich gilt dieses von der Frage, wie weit dem Kaiser ein Vertretungsrecht zuzuerkennen ist. Ideell ist der Kaiser der alleinige und ausschließliche Vertreter des Reiches Dritten gegenüber.[2]) Die Vertretungsbefugnis bildet einen Teil „der kaiserlichen Prärogative“. Soweit daher die Vertretung des Reiches durch Beamte des Reichs erfolgt, erscheinen diese lediglich als Gehilfen des Kaisers. Der

[1]) Art. 73 der RV.

[2]) Laband Bd. 1 S. 209.

Kaiser muß sich aber bei der Ausübung seines Vertretungsrechtes der Reichsbehörden bedienen, da ihm diese von Rechts wegen beigeordnet sind. Soweit daher der gesetzliche oder herkömmliche Kompetenzkreis der Reichsbehörden reicht, ist der Kaiser nicht in der Lage, die Vermittlung der Personenrolle persönlich zu übernehmen. Aktuell als Vertreter des Reichsfiskus erscheint er daher nur in wenigen Fällen, so z. B., wenn die Anordnungen und Verfügungen, die der Kaiser bei der ihm übertragenen Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu erlassen befugt ist, den Reichsfiskus betreffen,[1]) oder bei der Ernennung eines Reichsbeamten, insoweit der Beamte dadurch vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Reichsfiskus erwirbt.

Als das Organ, dem ganz allgemein und aktuell das Recht, den Reichsfiskus zu vertreten, eingeräumt ist, erscheint der Reichskanzler, der als Minister und Gehilfe des Kaisers alle diejenigen Geschäfte auszuführen hat, welche die Prärogative des Kaisers bilden.[2])

Im Laufe der Zeit, besonders durch das Gesetz vom 18. 5. 1878, sind innerhalb des Reichskanzleramtes für die verschiedenen Ressorts der Reichsverwaltung besondere Zentralstellen, die sogen. Reichsämter, errichtet, denen gleichfalls eine durch ihren jeweiligen Kompetenzkreis begrenzte Vertretungsmacht zusteht.

Lediglich als ein Bestandteil der allgemeinen Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber ist auch die Vertretung des Reichsfiskus im Prozesse anzusehen. „Diese gebührt demnach eben-

---

[1]) Art. 17 RV.

[2]) Laband a. a. O. S. 203.

falls dem Reichskanzler bezw. dem Reichskanzleramt und den innerhalb desselben bestehenden Reichsämtern.“ [1])

Dagegen ist sie nicht auch ohne weiteres anderen als den genannten obersten Reichsbehörden zuzusprechen. Zwar können die diesen untergeordneten mittleren und unteren Reichsbehörden auch als Fiskalorgane erscheinen, insoweit nämlich, als die von ihnen innerhalb ihres Geschäftskreises und der ihnen in diesem eingeräumten Befugnisse getroffenen Maßnahmen auf den Reichsfiskus Bezug haben. Daraus folgt aber noch nicht das Recht, auch die innerhalb ihres Geschäftskreises entstandenen Prozesse des Reichsfiskus zu führen. Es ist durchaus möglich, „daß ein Fiskalorgan aus dem von ihm geschlossenen Rechtsgeschäft keinen Prozeß führen darf, sondern dies einem anderen Fiskalorgan überlassen muß, welches seinerseits zum Abschlusse des betreffenden Rechtsgeschäfts nicht zuständig ist“.[2])

Zur Prozeßführung im Namen des Reichsfiskus sind daher andere als die Zentralbehörden nur legitimiert, wenn ihnen eine diesbezügliche Vertretungsmacht ausdrücklich eingeräumt ist; dies braucht nicht unbedingt durch Gesetz zu geschehen, sondern kann auch durch verwaltungsrechtliche Verordnung erfolgen. Das Recht, solche Verordnungen zu erlassen, steht nach Art. 7 Nr. 2 der RV. dem Bundesrat zu, „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist“, wie dies z. B. durch RV. Art. 50, 53 und 63, die dies Verordnungsrecht in den in den Artikeln erwähnten Gebieten dem Kaiser einräumen, geschehen ist. Im Einzelfalle kann

---

[1]) RG. Bd. 11 S. 94.

[2]) v. Weinrich bei Gruchot Bd. 33 S. 106.

übrigens das Verordnungsrecht auch dem Reichskanzler delegiert werden.[1])

Die gesetzliche Regelung der Frage, welche Behörde im Einzellfall zur Vertretung des Reichsfiskus als berufen erscheint, ist durchaus fragmentarischen Charakters. Einige der wichtigsten Bestimmungen dieser Art mögen hier Erwähnung finden.

Von weitgehendster Bedeutung sind die auf alle Zweige der Reichsverwaltung sich erstreckenden diesbezüglichen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873. Nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes über die Defekte der Reichsbeamten — und Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes ist nach § 1 desselben jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist — hat, wenn Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, diejenige Behörde, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört, den Defekt und, ob ein Reichsbeamter und eintretendenfalles, welcher Beamte nach der Vorschrift des § 141 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt von Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Geld zu berechnen ist, festzustellen.[2])

Über den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatze verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist nach § 137 a. a. O. von der in den §§ 134 und

---

[1]) Fritze S. 153.

[2]) §§ 134 u. 135 a. a. O. Eine Erweiterung enthält § 136.

135 bezeichneten Behörde ein motivierter Beschluß abzufassen, der nach Maßgabe des § 139 in Verbindung mit §§ 143 und 144 a. a. O. vorläufig vollstreckbar ist, bezw. von einer höheren Reichsbehörde für vorläufig vollstreckbar erklärt wird. Gegen den Beschluß, wodurch der Beamte zur Erstattung eines Defektes für verpflichtet erklärt wird,[1]) steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenwege der Rechtsweg zu.[2]) In diesem Rechtsstreite wird der Reichsfiskus durch die „höhere Reichsbehörde" vertreten, welche den Defektenbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat. Die auf Grund des § 159 a. a. O. erlassenen kaiserlichen Verordnungen vom 23. 11. 1874 und vom 7. 8. 1888 haben festgesetzt, welche Behörden unter „obersten und höheren Reichsbehörden" zu verstehen sind, so daß danach der Kreis der Behörden, die in den Rechtsstreitigkeiten der oben besprochenen Art den Reichsfiskus zu vertreten berufen sind, feststeht.[3])

---

[1]) §§ 137 u. 140.

[2]) § 144 Abs. 1.

[3]) Von dem in den Verordnungen als „oberste Reichsbehörde" genannten Reichskanzleramt haben sich im Laufe der Zeit folgende besondere Reichsämter abgespalten: 1. Das Reichspostamt (seit 1875), 2. Das Reichsjustizamt (seit 1876), 3. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (seit 1878), 4. Das Reichsschatzamt (seit 1879). Der Rest des Reichskanzleramtes erhielt den Namen Reichsamt des Innern (1879). — An Stelle der in den Verordnungen genannten kaiserlichen Admiralität ist 1883 das Reichsmarineamt getreten. Zu den in den Verordnungen aufgeführten „höheren Reichsbehörden" ist seit 1883 der kommandierende Admiral hinzugetreten, da ihm durch den Erlaß vom 30. 3. 1883 die Pflichten und Rechte eines kommandierenden Generals — und der ist höhere Reichsbehörde — übertragen wurden.

In ähnlicher Weise wie im Defektenverfahren hat die Vertretung des Reichsfiskus eine Regelung gefunden für solche Rechtsstreitigkeiten, in denen Reichsbeamte vermögensrechtliche Ansprüche aus ihren Dienstverhältnissen gegen den Reichsfiskus geltend machen. In diesen ist laut § 151 des Reichsbeamtengesetzes der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat und — wenn zwischen ihm und der obersten Reichsbehörde keine Behörde steht, der die Eigenschaft einer „höheren Reichsbehörde" zukommt — durch die oberste Reichsbehörde zu vertreten. Die Begriffe „oberste und höhere Reichsbehörde" sind hier die gleichen wie in den Bestimmungen über das Defektenverfahren.

Wichtige Bestimmungen für die Vertretung des Reichsfiskus im Prozesse enthält auch die Unfallversicherungsgesetzgebung, wenn diese für die Frage auch nicht von so umfassender Bedeutung ist, wie die oben erörterten Gesetzesbestimmungen. Zwar sind die aus den Unfallversicherungsgesetzen entspringenden Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen dem ordentlichen Rechtswege entzogen. Indes gibt es wichtige Ausnahmen von dieser Regel. Nach § 77 Abs. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. 6. 1900 ist im Falle des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O. die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getöteten und den die Entschädigung Beanspruchenden, wenn die Anerkennung oder Nichtanerkennung desselben die Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch bildet, im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen.[1])

— Seit der Verordnung vom 22. 12. 1875 sind die in den Verordnungen erwähnten Telegraphendirektionen mit den Oberpostdirektionen verbunden.

[1]) s. auch Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft

Eine weitere Ausnahme bilden sodann die sich auf Gewerbeunfallversicherungsgesetz §§ 135 ff., Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft § 146, Bauunfallversicherungsgesetz § 45 Abs. 2, Seeunfallversicherungsgesetz §§ 133 ff. gründenden Prozeßklagen. Diese sich so im ordentlichen Rechtswege entwickelnden Prozesse, die regelmäßig nur die Berufsgenossenschaften angehen, können zu Prozessen des Reichs werden, wenn dies letztere nach den Bestimmungen des Ausdehnungsgesetzes § 2, des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes § 102, des Bauunfallversicherungsgesetzes § 4 Nr. 2, des Seeunfallversicherungsgesetzes § 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaften tritt. Soweit dies der Fall ist, „werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch „Ausführungsbehörden" wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler zu bezeichnen sind.[1]) Zu den Obliegenheiten, die danach ausschließlich den Ausführungsbehörden des Reichs überwiesen sind, muß nun auch die prozessuale Vertretung des Reichsfiskus gehören. Eine Zusammenstellung der Ausführungsbehörden findet sich in den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (vom Jahre 1889 S. 197 ff.), dem mitzuteilen war, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

Außer den erwähnten finden sich vereinzelte Bestimmungen über die Vertretung des Reichsfiskus in den

---

vom 30. 6. 1900 § 83, Bauunfallversicherungsgesetz vom 30. 6. 1900 § 37 Abs. 1, Seeunfallversicherungsgesetz vom 30. 6. 1900 § 81.

[1]) Ausdehnungsgesetz § 2 Abs. 3, land- und forstwirtschaftl. UVG. § 102, Bau-UVG. § 64, See-UVG. § 112.

[2]) Ausführungsgesetz § 2 Abs. 3 letzter Satz.

Reichsgesetzen verstreut. Ein Beispiel hierfür ist der § 13 des Postgesetzes vom 28. 10. 1871.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Frage nach der Vertretung des Reichsmilitärfiskus. Wie schon oben erwähnt, wurde die Militärverwaltung den Einzelstaaten durch die Reichsverfassung nicht genommen, blieb ihnen vielmehr mit gewissen Beschränkungen als selbständiges Recht überlassen.[1]) „Die selbständige Verwaltung eines bestimmten Zweiges des Staatshoheitsrechtes schließt aber notwendig auch das Recht zum Abschluß von Rechtsgeschäften, welche für die Zwecke der Verwaltung erforderlich sind, und nicht minder das Recht zur Prozeßführung in sich, da ohne diese Rechte, das heißt, ohne die Möglichkeit, den Staatsfiskus nach außen zu vertreten, die Erfüllung der der Verwaltung obliegenden Aufgaben geradezu unmöglich wäre.“ [2]) So ergibt sich denn, daß der Militärfiskus zwar Reichsfiskus ist, daß aber zu seiner Vertretung die Landesverwaltungen legitimiert sind. Eine Aussonderung aller derjenigen Verwaltungsakte, die vermögensrechtliche Wirkungen nach sich ziehen, aus der übrigen Militärverwaltungstätigkeit würde auch in keiner Bestimmung der Reichsverfassung eine Rechtfertigung finden. Ebensowenig widerspricht der obigen Entscheidung der Frage der Umstand, daß durch einzelne Reichsgesetze die Vertretung des Reichsmilitärfiskus ausdrücklich Landesverwaltungsbehörden übertragen ist (z. B. Militärpensionsgesetz vom 27. 6. 1871 § 116; Gesetz über Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873 § 34), denn diese Gesetzesbestimmungen sind nicht als Ausnahme von der Regel, sondern lediglich als ausdrückliche Anerkennung

---

[1]) s. oben S. 18ff.

[2]) Entsch. d. RG. in Zivilsachen Bd. 20 S. 153/54.

einer bereits aus der Verfassung folgenden Rechtsnorm aufzufassen. Wenn die genannten Bestimmungen danach überflüssig waren, so mag der Zweck, etwaige Zweifel zu zerstreuen, maßgebend gewesen sein, sie dennoch zu treffen.

Zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus sind demnach in erster Linie die drei Kriegsministerien Preußen, Württemberg und Sachsen berufen. Noch andern als diesen Behörden eine Vertretungsmacht einzuräumen, ist in Ermangelung reichsrechtlicher Normen der Landesgesetzgebung überlassen. So sind in Preußen[1]) und Württemberg[2]) noch die Korpsintendanturen zur Vertretung befugt.

Von den einschlägigen reichsrechtlichen Normen ist zunächst das Reichsbeamtengesetz hervorzuheben, da zu den Reichsbeamten im Sinne dieses Gesetzes auch die Beamten der Militärverwaltungen zu zählen sind.

In Betracht kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Defektenverfahren[3]) die nach § 157 a. a. O. auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung finden.

Ferner gehören hierher die Bestimmungen über Rechtsstreitigkeiten, in welchen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Reichsbeamten geltend gemacht werden.[4]) Eine Anwendung dieser letzten Anordnungen erstreckt sich indes nicht auf Personen des Soldatenstandes (§ 157). Die in den einschlägigen Fällen zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus berufenen Behörden sind nach den kaiserlichen Verordnungen vom 23. 11. 1874 und 7. 8. 1888 die drei Kriegsministerien

---

[1]) Zirkularreskript des Justizministers vom 4. 7. 1828 und Erlaß des Kriegsministers vom 6. 8. 1828.

[2]) Erlaß vom 31. 12. 1875.

[3]) vgl. oben S. 29ff.

[4]) vgl. S. 31ff.

von Preußen, Württemberg und Sachsen als „oberste“ und die kommandierenden Generale und die Korpsintendanturen als „höhere Reichsbehörden“ im Sinne des Reichsbeamtengesetzes.

Bezüglich der Vertretung des Reichsmilitärfiskus bei Rechtsstreitigkeiten, in denen die Personen des Soldatenstandes ihre Dienstansprüche geltend machen, enthält das Militärpensionsgesetz die Bestimmung, daß sie in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen, welche das Gesetz (Teil I und II) gewährt, in Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents erfolgt.[1])

Der § 34 des Gesetzes betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine“ vom 17. 6. 1887 bestimmt: „Über die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Witwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg, soweit nicht die Bestimmungen der §§ 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 Platz greifen, mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen des beitragspflichtigen Ehemanns oder Vaters vorgeschrieben sind.

Nach § 7 des Gesetzes betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. 3. 1886 findet, soweit das Gesetz selbst nichts anderes bestimmt, auf die nach § 1 des Gesetzes zu zahlenden Beträge die Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes — also hinsichtlich der Fiskusvertretung des § 113 des Gesetzes — Anwendung, und auf die nach § 2 zu ge-

[1]) § 113 des Gesetzes.

währenden Renten werden die „Vorschriften über Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung — also hinsichtlich der Fiskusvertretung der § 151 des Reichsbeamtengesetzes für verwendbar erklärt.

Endlich können die oben S. 31ff. besprochenen für die Vertretung des Reichsfiskus wichtigen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetzgebung auch für die Vertretung des Reichsmilitärfiskus in Betracht kommen.

Bei der Handhabung der vermögensrechtlichen Vertretung unterliegt die einzelne Landesverwaltung gewissen Beschränkungen. Nach RV. Art. 7 ist zunächst die Verwaltung nach den Vorschriften der Reichsgesetze und Verordnungen zu führen. Die Ausgaben müssen sich ferner nach Art. 62 Abs. 3 a. a. O. in den von dem Reichsetat festgesetzen Grenzen halten. Da endlich der Reichskanzler nach RV. Art. 72 „über Verwendung aller Einnahmen des Reichs dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen verpflichtet ist, ergibt sich für die einzelnen Landesregierungen als geboten, bezüglich ihrer vermögensrechtlichen Verwaltungstätigkeit mit dem Reichskanzler im Einverständnis zu bleiben.

Die Vertretung des Reichsmilitärfiskus erfolgt nun durch die Landesbehörden naturgemäß nur dann, wenn es sich um Angelegenheiten innerhalb einer einzelnen Kontingentsverwaltung handelt. Eine Frage für sich bildet es, welche Behörde zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus berufen ist bei Verwaltungssachen, die über die einzelnen Kontingente herausgehen oder sich auf Festungen beziehen, die ebenfalls nicht zu einer besonderen Landeskontingentsverwaltung gehören, sondern der Reichsverwaltung unmittelbar unterstellt sind. Wie die Frage zu beantworten ist, ist sehr bestritten.

Während eine Reihe Schriftsteller[1]) behaupten, das Königl. Preuß. Kriegsministerium sei in diesen Fällen zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus berufen und in dieser Hinsicht als Reichsbehörde anzusehen, geht eine andere Meinung[2]) dahin, daß nur der Reichskanzler oder ein nach Reichsgesetz vom 17. 3. 1878 berufener gesetzlicher Vertreter desselben dazu berufen sei. Letzterer Ansicht ist beizutreten, denn eine Legitimation des Königl. Preuß. Kriegsministeriums könnte sich nur auf eine reichsrechtliche Norm stützen, und diese wiederum nur in einem Reichsgesetze oder einer vom Reichskanzler gegengezeichneten Verordnung enthalten sein. Weder das eine noch das andere ist ergangen.

Dagegen ist den Festungskommandanturen für die aus den §§ 40 u. 41 des Gesetzes betreffend die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. 12. 1871[3]) die Vertretung des Reichsfiskus nach § 42 desselben Gesetzes ausdrücklich übertragen. Diese Bestimmung ist als Ausnahmebestimmung anzusehen. „Sie für den Ausfluß des Prinzips zu erklären, daß diejenige Behörde vor allen als Fiskalorgan in Preußen aufzutreten berufen erscheint, welche am besten in der Lage ist, dem Richter die zur Entscheidung nötigen rechtlichen und tatsächlichen Momente an die Hand zu geben“[4]) und dementsprechend das Vertretungsrecht nicht auf die im Gesetze enthaltenen Fälle zu beschränken, sondern auf alle sich im Bereiche von Festungen ergebenden Rechtsstreitigkeiten auszudehnen, ist willkürlich.

[1]) Z. B. Fritze, Behörden S. 171 und v. Weinrich bei Gruchot Bd. 33 S. 181.

[2]) vgl. Laband im Wörterbuch S. 364 und Entsch. d. RG. in Zivilsachen Bd. 8 S. 3.

[3]) RGBl. 1871 S. 459.

[4]) v. Weinrich bei Gruchot Bd. 33 S. 182.

## Allgemeines über das Recht des Reichsfiskus.

Nächst der Frage nach der Vertretung des Reichsfiskus gegenüber Dritten tritt uns die nach seiner Rechtsstellung im Verkehr entgegen. Diese Frage bedarf deswegen besonderer Erörterung, weil der Fiskus wohl in allen Staaten und zu allen Zeiten anderen juristischen Personen gegenüber eine Sonderstellung eingenommen hat. Dies zeigt sich namentlich in vielen Privilegien, die den Fiskus auszuzeichnen pflegen. Aber auch abgesehen von diesen greifen für den Fiskus vielfach Sondernormen ein. So findet z. B. die Frage, inwieweit der Staat als Fiskus das Privatrecht auf sich angewandt wissen will, in welchen Fällen der ordentliche Rechtsweg gegen ihn gestattet sein soll usw., häufig besondere gesetzliche Regelung. An diese für den Fiskus geltenden Sonderrechtssätze ist wohl zu denken, wenn von dem „Rechte des Fiskus" die Rede ist.

Die Aufstellung dieser Normen mit Bezug auf den Reichsfiskus vorzunehmen, kann naturgemäß nur das Reich berufen sein. In Anwendung dieser Kompetenz sind denn auch bereits mehrere Reichsgesetze erlassen. So bestimmt z. B. das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. 6. 1876[1]) im § 2 Abs. 3, daß der Rechtsweg stattfindet, wenn das Bundeskanzleramt einen nach § 2 Abs. 1 u. 2 gegen das Reich bestehenden Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise zurückweist. Nach §§ 113 ff. des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 1871 findet über Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, nach §§ 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom

[1]) RGBl. S. 312.

31. 3. 1873 über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse der Rechtsweg statt. Bestimmungen dieser Art enthalten auch das Rayongesetz vom 21. 12. 1871 §§ 40 u. 41, Kriegsleistungsgesetz vom 13. 6. 1873 § 37 und andere Reichsgesetze. Bezüglich der Privilegien des Reichsfiskus sowie seines Gerichtsstandes sind ebenfalls Reichsgesetze ergangen, die unten bei der besonderen Erörterung dieser Gebiete des Fiskalrechts zu erwähnen sind.

Die Regelung des Rechtes des Reichsfiskus durch die Reichsgesetzgebung ist aber bisher keineswegs erschöpfend erfolgt. Als Lückenbüßer hat sich der Rechtssatz ausgebildet, daß der Reichsfiskus, soweit Reichsgesetze nicht vorhanden sind, nach Maßgabe der für den Landesfiskus geltenden Normen zu beurteilen ist.

Daß dieser Rechtssatz in Geltung steht, wird nirgends in Literatur und Rechtsprechung bestritten.[1]) Dagegen widersprechen sich vielfach die Ansichten, die über seine juristische Begründung ausgesprochen sind.

Nicht zu billigen ist jedenfalls die Auffassung, die sich in einer Entscheidung des königl. Obertribunals vom 4. 7. 1873[2]) bezüglich dieser Frage findet. Das Obertribunal hatte darüber zu erkennen, ob eine von der kaiserl. Oberpostdirektion zu Stettin im Namen des Reichsfiskus eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erfolgt sei, und war dadurch zur Entscheidung der Rechtsfrage genötigt, ob die nach § 21 der Verordnung vom 14. 12. 1833 bezw. nach Art. 13 der Deklaration vom 6. 4. 1839 dem landesherrlichen Fiskus offenstehende Doppelfrist auch dem Reichsfiskus zustatten komme.

---

[1]) vgl. Laband S. 343 und die dort unter Anm. 1 aufgeführte Literatur.

[2]) Entsch. d. königl. ObTrib. Bd. 70 S. 216 ff.

Der Gerichtshof hat die Frage im bejahenden Sinne beantwortet und zur Begründung angeführt: „Es sei zwar nach den Bestimmungen der Reichsverfassung die Verwaltung des Postwesens, soweit nicht für einzelne Bundesstaaten eine Ausnahme gemacht sei, eine gemeinsame und einheitliche geworden; in den Rechten und Pflichten der bei diesem gemeinschaftlichen Verwaltungszweige beteiligten Bundesstaaten sei aber keine weitere Veränderung vorgegangen, als die, die in den Bestimmungen und dem Wesen der Bundesverfassung begründet und durch die spätere Reichsgesetzgebung herbeigeführt sei. Die Bundesglieder seien Teilnehmer an der staatsrechtlichen Gemeinschaft, auf welche die einheitliche Leitung gewisser Einrichtungen und Anstalten, die bei den einzelnen Teilnehmern etwa bestanden hätten, wie das Postwesen, übertragen sei. Durch diese Übertragung seien die besonderen Rechte, die den Bundesgliedern bisher zugestanden hätten, nicht aufgehoben; es wäre denn, daß die Fortdauer dieser Rechte mit der Bundesverfassung vereinbar wären. Das sei aber bei den in Rede stehenden fiskalischen Privilegien nicht der Fall.“ Dieser Auffassung ist deswegen nicht beizutreten, weil ihr die Idee zugrunde zu liegen scheint, als sei das Deutsche Reich juristisch als Staatenbund zu fassen. Jedenfalls enthält die Argumentation manches, was dem klar durchgeführten Bundesstaatsgedanken widerspricht. Die mit Gründung des Reiches von diesem übernommenen Verwaltungszweige sind nicht solche der Einzelstaaten geblieben, die diese jetzt nur gemeinsam unter dem Namen „Reich“ ausüben, sondern ein neuer Staat hat sie in seinen Kompetenzkreis gezogen und führt sie aus eigener Machtvollkommenheit. Deshalb ist es auch falsch, zu argumentieren, mit dem Zusammentritt zu der Gemeinschaft Reich haben die

besonderen Rechte der einzelnen Teilnehmer nicht aufgehört zu existieren, sondern bestehen als Rechte dieser Teilnehmer fort, in ihrem Namen vom Reiche ausgeübt. Aus diesen Gründen hat auch wohl Laband die Motivierung des Obertribunals bedenklich genannt.[1])

Die Begründung, die er selbst für den oben angegebenen Rechtssatz gibt, ist wohl die in der Literatur meist vertretene. Laband sagt so: „Eine Anzahl von Aufgaben des Staates sind an das Reich übergegangen, deren Durchführung nicht bloß vermittelst der Ausübung von Hoheitsrechten (Staatsgewalt), sondern auch vermittelst des Abschlusses vermögensrechtlicher Geschäfte erfolgt, oder welche vermögensrechtliche Verhältnisse hervorbringen. Dieselben Gründe, auf denen die Notwendigkeit beruht, daß jeder Staat zugleich Subjekt von Herrschaftsrechten und von Privatrechten ist, führen auch zu der Konsequenz, daß, soweit die Reichsgewalt an die Stelle der Einzelstaatsgewalt getreten ist, auch der Reichsfiskus die Stelle des Landesfiskus eingenommen hat und daß demnach die Rechtsgrundsätze, welche für den Landesfiskus gelten, auch auf den Reichsfiskus Anwendung finden.“ [2])

Hänel hält diese Begründung für unzulässig und macht dagegen geltend: „Der Reichsfiskus sei im Umfang der Reichskompetenz so wenig an die Stelle des Landesfiskus getreten, als das Reich sich nicht nur aus Ausschnitten der Staatsgewalt von 25 Einzelstaaten zusammensetze. Das Reich sei eine organische Einheit und enthalte in dem, was nur die Gemeinschaft als solche sei und wirken könne, ein

[1]) Laband S. 343.

[2]) Laband S. 343.

wesentliches Plus, das in der Staatsgewalt der Einzelstaaten niemals enthalten gewesen sei. Der Reichsfiskus sei in seiner Wirksamkeit innerhalb des Einzelstaates etwas anderes und wirke anders, als der Landesfiskus es in den auf das Reiah übergegangenen Verwaltungszweigen tat."

Daß nun das Reich sich nicht nur aus Ausschnitten der Staatsgewalt von 25 Einzelstaaten zusammensetzt, sondern eine organische Einheit bildet, ist nicht zu bestreiten, das widerspricht aber auch durchaus nicht der Theorie Labands. Denn warum sollte man nicht behaupten können, daß mit gewissen Staatshoheitsrechten auch die diesen anhaftende Fiskalität auf das Reich übergegangen sei, dieses letztere also auch bezüglich dieser Fiskalität in den betreffenden Verwaltungszweigen ganz an die Stelle der Einzelstaaten getreten ist, ohne damit behaupten zu müssen, daß das Zusammenfließen der einzelstaatlichen Fiskalrechte den Reichsfiskus erst geschaffen habe?

Der Rechtssatz, daß der Reichsfiskus nach Maßgabe der für den Landesfiskus geltenden Normen zu beurteilen sei, findet sich auch in einzelnen Reichsgesetzen ausdrücklich ausgesprochen.

So bestimmt der § 29 des Reichsstempelgesetzes vom 11. 7. 1881, daß die für die Landesabgaben bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens geltenden Grundsätze in gleicher Weise auf die Reichsabgaben Anwendung finden. Zu erwähnen sind hier ferner das unten angeführte Gesetz vom 25. 5. 1873[1]) und das ebenfalls unten besprochene Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung.[2])

---

[1]) vgl. unten S. 51.

[2]) vgl. unten S. 46.

Mit diesen Bestimmungen, die offensichtlich nicht als Ausnahmegesetze sondern als Ausfluß eines allgemeinen Prinzips gelten sollen,[1]) ist der mehrfach angeführte Rechtssatz ausdrücklich zum Reichsrecht gemacht. Von dieser Grundlage aus ist dann die sich weiter ergebende Frage, wie weit der Reichsfiskus bezüglich der auf ihn Anwendung findenden landesrechtlichen Normen sich Änderungen, die die einzelstaatlichen Gesetzgebungen an den Normen vornehmen, unterwerfen muß, in dem Sinne zu beantworten, daß der Einzelstaat zwar berechtigt ist, die für Landes- und Reichsfiskus gemeinsam bestehenden Bestimmungen für beide gemeinsam zu ändern, daß er aber nicht befugt ist, unter Durchbrechung des Prinzips der Gleichbehandlung für den Reichsfiskus Sonderbestimmungen aufzustellen.[2])

Ist so festgestellt, daß auf den Reichsfiskus landesrechtliche Normen Anwendung finden können, so bleibt noch zu erörtern, welches Landesrecht im Einzelfalle in Betracht kommt. Unschwer ist diese Frage zu entscheiden, wenn es sich um Rechtsverhältnisse handelt, die dinglich mit einer Liegenschaft des Reiches verknüpft sind. Nach allgemeinem Rechtsgrundsatz wird das Recht des Bundesstaates in Anwendung zu bringen sein, in dem das betreffende Grundstück gelegen ist. Weitaus zahlreicher sind aber diejenigen Rechtsbeziehungen, deren rechtliche Beurteilung von dem Wohnsitz einer der beteiligten Personen abhängen.

Das nötigt zur Entscheidung der Vorfrage, wo der Reichsfiskus seinen Wohnsitz hat. Diese letztere Frage ist

---

[1]) Seydel in der Zeitschr. für die deutsche Gesetzgebung u. für einheitl. deutsches Recht S. 236.

[2]) Hänel, Staatsrecht Bd. 1 S. 367, gegen Laband Hirth Annalen 1873 S. 412.

im engsten Zusammenhange mit der obigen Erörterung über die Vertretung des Reichsfiskus zu beantworten. Jedesmal da, wo der Reichsfiskus durch die zu seiner Vertretung berufenen Behörden lebendig wird, ist auch sein Wohnsitz anzunehmen. Danach ist Berlin als Sitz der Zertralbehörden sein genereller und subsidiärer Wohnsitz. Der Sitz der übrigen zur Vertretung des Reichsfiskus berufenen Behörden bildet demgegenüber einen jedesmaligen Spezialwohnsitz des Reichsfiskus für die in den Geschäftskreis der einzelnen Behörde fallenden Rechtsbeziehungen. Danach ist, soweit sein Wohnsitz für die rechtliche Beurteilung der Rechtsbeziehungen des Reichsfiskus maßgebend ist, jedesmal das Recht des Staates, in dem die zur Vertretung berufene Behörde ihren Sitz hat, zur Anwendung zu bringen.

## Privilegia fisci.

Der nach der voraufgehenden Erörterung geltende Satz, daß der Reichsfiskus, soweit die Reichsgesetzgebung schweigt, in jedem Einzelstaate denselben Grundsätzen wie der entsprechende Landesfiskus unterliegt, spielt, wie oben bereits bemerkt, besonders auch im Gebiete der fiskalischen Privilegien eine wichtige Rolle. Während indes dieser Satz vor Erlaß der Reichsjustizgesetze und des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der verhältnismäßig großen Anzahl der partikularrechtlichen Privilegien von der größten praktischen Wichtigkeit war, hat er heute an Bedeutung erheblich eingebüßt, da die Reichsgesetzgebung die Privilegien der Fisci zum größten Teile beseitigt hat und auch die Privilegien, die aufrechterhalten bleiben, meist selbst für Reichsfiskus und

Landesfisci gemeinsam ordnet, und nur in wenigen Fällen die Partikulargesetzgebung bestehen läßt.

Die zurzeit noch bestehenden Privilegien teilt Laband[1]) in prozessuale Privilegien, privatrechtliche Privilegien und Steuerbefreiungen ein, eine Anordnung, die auch im folgenden zugrunde gelegt werden soll.

## I. Prozessualische Vorrechte.

Nach § 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist das Reich in den Verfahren vor den Landesgerichten von der Zahlung der Gebühren befreit. Bezüglich des Verfahrens vor dem Reichsgericht bedarf es einer solchen ausdrücklichen Bestimmung nicht, da hier das Reich selbst die Gebühren zu fordern hat, die Kostenbefreiung des Reichsfiskus somit in der Natur der Sache liegt.

Wichtig sind insbesondere die Privilegien, die die Konkursordnung dem Reichsfiskus einräumt. Nach § 49 Ziff. 1 derselben „steht die Reichskasse wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen den Faustpfandgläubigern gleich“. Dieses Privileg kommt dem Reichsfiskus aber nur bezüglich solcher Ansprüche auf öffentliche Abgaben zu, die auf bestimmten Sachen ruhen. Für Ansprüche, bei denen das nicht der Fall ist, kann dagegen ein Absonderungsrecht nur durch Pfändung erworben werden.[2]) Eine weitere Voraussetzung des Vorrechts ist, daß die haftpflichtigen Gegenstände „zurückbehalten oder in Beschlag

[1]) Laband S. 343ff.

[2]) Sarwey, KO. S. 416 Anm. 3.

genommen werden". Welchen Rang das Reich mit den hiernach begründeten Absonderungsrechten anderen Absonderungsberechtigten gegenüber einnimmt, darüber enthält die Konkursordnung keine Sonderbestimmung. Im allgemeinen ist diese Frage also nach bürgerlichem Recht zu entscheiden. Nur wenn es sich um ein nach § 14 des Vereinszollgesetzes vom 10. 7. 1869 an zollpflichtigen Gegenständen durch Zurückbehaltung oder Beschlagnahme begründetes Absonderungsrecht des Reichsfiskus handelt, geht letzteres stets allen Rechten Dritter im Range vor. Bezüglich der Forderungen des Reichsfiskus wegen öffentlicher Abgaben, die nach dem § 49 Ziff. 1 nicht bereits durch ein Absonderungsrecht gedeckt sind, steht ihm nach Maßgabe des § 61 Nr. 2 der KO. ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung zu.

Endlich sind nach § 15 Ziff. 4 des EG. zur ZPO. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, aufrechterhalten. In Preußen findet danach, soweit gemeinrechtliche Landesteile in Betracht kommen, die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 18. 7. 1881 auf den Reichsfiskus Anwendung. Nach ihr hat der mit der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus beauftragte Gerichtsvollzieher dem Einnehmer oder Rendanten der Kasse, bei welcher die Pfändung bewirkt werden soll, den Gesamtbetrag der zu zahlenden Geldsumme und die Einzelbeträge an Hauptforderung, Zinsen, bisherigen Kosten und Kosten der Zwangsvollstreckung mitzuteilen. Er darf die Pfändung erst vornehmen, wenn binnen einer Woche nach dieser Mitteilung weder Zahlung an ihn geleistet, noch ihm nachgewiesen wird, daß die Zahlung an den Gläubiger erfolgt ist. Im Geltungsgebiete der allge-

meinen Gerichtsordnung sind nach Vorschrift der letzteren die Zwangsvollstreckungen gegen den Fiskus den Gerichten zugewiesen und dürfen daher überhaupt nicht vom Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gläubigers bewirkt werden.[1]) Die Vollstreckung durch die Gerichte erfolgt nach Maßgabe des § 33 I, 35 der allgem. Gerichtsordnung und §§ 153 und 242 des Anhangs derselben.

## II. Privatrechtliche Privilegien.

Diese sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch bis auf folgende beseitigt; das Bürgerliche Gesetzbuch selbst bestimmt:

Das Recht des Reichsfiskus auf den Versteigerungserlös der in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer Reichsbehörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Reichsverkehranstalt gefundenen Sachen.[2]) Das Recht des Reichsfiskus ist dabei an die Erfüllung der in den §§ 980 und 981 des BGB. normierten Voraussetzungen geknüpft.

Das gesetzliche Erbrecht des Reichsfiskus, wenn zur Zeit des Erbfalles weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist, und der Erblasser ein Deutscher ist, der keinem Bundesstaate angehört. Als solche unmittelbare Reichsdeutsche, die in Ermangelung anderer Erben den Reichsfiskus zum gesetzlichen Erben haben, kommen nur Ausländer und Eingeborene in Betracht, die sich in den deutschen Schutzgebieten niedergelassen haben bezw. dort seßhaft sind, und denen nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes

[1]) vgl. Allgem. Verfügung des Justizministers vom 24. 3. 1882.

[2]) BGB. §§ 978 ff.

betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15.2.1888 durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen ist. Die Angehörigen des Reichslandes Elsaß-Lothringen, die staatsrechtlich ebenfalls als unmittelbare Reichsangehörige anzusehen sind, werden dagegen nicht vom Reichsfiskus, sondern vom Fiskus des Reichslandes beerbt, da dieses nach Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt. „Von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichem Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlaßgerichte festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.“ [1]) Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der §§ 1964 und 1965 BGB. Eine ungünstigere Stellung als andere gesetzliche Erben hat der Fiskus dadurch, daß es ihm nicht gestattet ist, die Erbschaft auszuschlagen, und er sich somit der Abwicklung des Nachlasses unter allen Umständen unterwerfen muß. [2]) Finanzielle Verluste infolge einer etwaigen Überschuldung des Nachlasses sind indes für ihn dadurch ausgeschlossen, daß ihm die Errichtung eines Inventars innerhalb einer Inventarfrist mit den an die Versäumung der letzteren geknüpften Folgen nicht aufgegeben, mithin seine Haftpflicht für die Nachlaßverbindlichkeiten nie zu einer unbeschränkbaren werden kann. [3]) Auch ist, wenn der Reichsfiskus als gesetzlicher Erbe verurteilt wird, die Geltendmachung der Beschränkung seiner Haftung nicht abhängig von einem entsprechenden Vorbehalt im Urteil. [4])

---

[1]) § 1966 BGB.

[2]) § 1942 BGB.

[3]) § 2011 Satz 1 BGB.

[4]) § 780 ZPO.

Nach Grundbuchordnung § 90 Abs. 1 kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, daß die Grundstücke des Fiskus nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten. Soweit hiernach der Fiskus eines Bundesstaates vom Buchungszwange befreit ist, gilt in diesem Bundesstaate entsprechend dem im vorigen Kapitel entwickelten Rechtssatze das gleiche vom Reichsfiskus.

Endlich sind nach EG. z. BGB. Art. 91 die landesgesetzlichen Vorschriften aufrechterhalten, nach denen der Fiskus berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen. Auch hier gilt, daß der Vorbehalt, soweit nach ihm dem Fiskus eines Bundesstaates das genannte Recht zusteht, im Gebiete dieses Bundesstaates auch dem Reichsfiskus zugute kommt. Das Privileg des Fiskus besteht darin, daß es zur Eintragung einer Hypothek zur Sicherung der gesetzlich bestimmten Forderungen nicht der nach § 873 BGB. erforderlichen Einigung bedarf. — Im übrigen gelten für die durch den Fiskus auf Grund dieses Privilegs erworbenen Hypotheken, die nach EG. z. BGB. Art. 91 letzter Satz nur als Sicherungshypotheken eingetragen werden können, die für letztere bestehenden allgemeinen Vorschriften. Das Ersuchen um Eintragung hat demnach durch die betreffende Behörde[1]) in einer den Vorschriften der §§ 1113, 1190 BBG. und § 28 GBO. entsprechenden Form zu erfolgen, zur Löschung der Hypothek genügt nicht eine einseitige Löschungsbewilligung der Behörde, es bedarf vielmehr außerdem noch der Zustimmung des Grundstückseigentümers (§ 1183 BGB. und §§ 19 und 27 der GO.) usw.

---

[1]) vgl. EG. z. BGB. Art. 91.

### III. Steuerbefreiungen.

Das bei weitem wichtigste Privileg des Reichsfiskus ist die Steuerfreiheit. Seine Befreiung von Reichsabgaben ergibt sich ohne weiteres aus der Identität des Reichsfiskus mit der Kasse, in die die Reichsabgaben fließen.

Daß er auch von einzelstaatlichen Steuern befreit ist, folgt aus dem oben entwickelten Rechtssatze, daß der Reichsfiskus in jedem Bundesstaate mit dem dort heimischen Landesfiskus gleichzubehandeln ist.

Abgesehen von den oben[1]) dargelegten theoretischen Gründen, die die Geltung des erwähnten Rechtssatzes rechtfertigen, drängten gerade mit Bezug auf die Steuerbefreiung auch wichtige praktische Gründe auf seine Ausbildung hin.

Da die Verwaltungstätigkeit des Reiches im gemeinschaftlichen Interesse sämtlicher Bundesstaaten erfolgt, liegt es durchaus nicht im Interesse der Bundesstaaten, die Wirksamkeit der Reichsverwaltungstätigkeit durch Besteuerung des Reichsvermögens, der Reichsunternehmungen usw. zu beeinträchtigen. Ferner werden die Kosten des Reichs von den Bundesstaaten gemeinsam getragen, die dieser Pflicht, soweit nicht die Ausgaben des Reichs durch dessen eigene Einnahme bereits gedeckt sind, durch Leistung der Matrikularbeiträge genügen. Die Zulässigkeit einer Besteuerung des Reiches durch die Einzelstaaten würde nun den Mißstand mit sich bringen, daß dem Einzelstaate die Möglichkeit gegeben wäre, durch die Besteuerung des Reiches sich Forderungen gegen dieses zu verschaffen, die dann zur Aufrechnung gegen die Matrikularbeiträge dienen könnten.[2])

---

[1]) S. 41 ff.

[2]) Laband Bd. 4 S. 344.

Ausdrückliche gesetzliche Anerkennung hat der Rechtsgrundsatz im Reichseigentumsgesetze vom 25. 5. 1873 § 1 Abs. 2 gefunden, des Wortlauts:

„Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigentume des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigentume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt."

Bestritten ist die Frage, ob der Reichsfiskus Kommunalsteuern zu entrichten verpflichtet ist. Auch hier ist von dem Prinzipe auszugehen, daß der Reichsfiskus in jedem Staate mit dem dortigen Fiskus gleich zu behandeln ist. Soweit demnach in einem Bundesstaate der einzelstaatliche Fiskus von der Kommunalbesteuerung befreit ist, muß dasselbe Recht auch dem Reichsfiskus zugesprochen werden, soweit er den Kommunen zu Abgaben verpflichtet ist, trifft den Reichsfiskus dieselbe Pflicht. Bezüglich der auf den im Eigentum des Reiches befindlichen Gegenständen ruhenden Lasten, also bezüglich der von den Kommunen erhobenen Grund- und Gebäudesteuern liegt eine Anerkennung dieses Satzes in dem zitierten § 1 Abs. 2 des Reichseigentumsgesetzes, indes ist diese Gesetzesbestimmung nur als ein spezieller Ausdruck eines allgemein geltenden Rechtsgrundsatzes anzusehen. Hänel will sie freilich als eine Ausnahmebestimmung aufgefaßt wissen[1]) und behauptet als Prinzip völliger Steuerfreiheit des Reiches. Dennoch erkennt auch er den Satz an, „daß der Reichsfiskus in Ermangelung reichsgesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe der für den Landesfiskus geltenden Rechtsnormen zu beurteilen sei".[2]) Warum aber dieser

[1]) Hänel S. 367.

[2]) Ebenda.

Satz gerade bei der Frage nach der Kommunalbesteuerung keine Geltung beanspruchen könnte, ist nicht einzusehen. Wenn Hänel geltend macht, daß die Besteuerung des Reiches durch den Einzelstaat die Wirtschaftsführung des Reiches beeinträchtige und deswegen unzulässig sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß der betreffende Einzelstaat in genau derselben Weise von der Besteuerung getroffen und in seiner Wirtschaftsführung beeinträchtigt wird.

Zweifelhaft ist, ob der Reichsfiskus von den Kommunen zu einer Einkommensteuer herangezogen werden kann. Ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf, der die Unzulässigkeit der Besteuerung der Reichseinkommen aussprach und dem Reichstag in der Session 1874/75 vorgelegt wurde, hat dessen Zustimmung nicht erhalten, weil sich eine zu große Meinungsverschiedenheit ergab. Die Praxis der Reichsbehörden verneint die Zulässigkeit dieser Art der Besteuerung des Reichsfiskus durch die Kommunen.

## Der Gerichtsstand des Reichsfiskus.

Der allgemeine Gerichtsstand ist für den Reichsfiskus und für die einzelnen Landesfisci gleichmäßig im § 18 der ZPO. geregelt. Er wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.[1]) Danach erscheint der Reichsfiskus der Gerichtsgewalt der Einzelstaaten unterworfen. Mit Rücksicht darauf sind gegen diese Bestimmung der Zivilprozeßordnung vielfach Bedenken geäußert worden, da es nicht angängig sei, einen Staat der Gerichtsgewalt eines anderen zu unter-

[1]) vgl. dazu Kap. 3.

werfen. Tatsächlich entspricht aber die Regelung des Gerichtsstandes des Reichsfiskus, wie sie zit. § 18 der ZPO. gibt, durchaus dem Wesen des Reichs als eines Bundesstaates. „Soweit nämlich das Reich eine eigene und selbständige Gerichtsbarkeit nicht ausgebildet hat, soweit hat die Jurisdiktion der Gliederstaaten als indirekte Reichsgerichtsbarkeit zu gelten.“[1]) Das Reich erscheint somit gar nicht einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen.

Je nach der Art des Anspruchs, der gegen den Reichsfiskus geltend gemacht wird, kann natürlich auch ein sogen. besonderer Gerichtsstand für den Rechtsstreit begründet sein. Eine praktisch höchst wichtige Rolle spielt hier der dingliche Gerichtsstand.

In vielen Fällen ist noch das Forum, vor dem der Reichsfiskus zu Recht zu stehen verpflichtet ist, durch spezielles Reichsgesetz festgesetzt. Beispiele hierfür sind der § 116 des Militärpensionsgesetzes, §§ 151 und 153 des Reichsbeamtengesetzes u. a. m.[2])

[1]) Böhlau S. 7.

[2]) vgl. die Aufzählung bei Böhlau S. 8.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.